

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Germering auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II auf Fl.-Nrn. 386 und 385/1, Gemarkung Germering, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)
- ▼ Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Aufkirchner Straße“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 373, 373/1 und 375/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 373/8, 373/2 und 375, jeweils Gemarkung Bachhausen

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Gilching und des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Germering auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II auf Fl.-Nrn. 386 und 385/1, Gemarkung Germering, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering

Die Große Kreisstadt Germering hat zunächst beim Landratsamt Fürstenfeldbruck die Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Germering zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering beantragt.

Infolgedessen wurde das Verfahren an das Landratsamt Starnberg abgegeben, da der flächenmäßig größere Anteil des geplanten Wasserschutzgebietes auf den Landkreis Starnberg entfällt. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich über beide Landkreise, wobei eine Fläche von 444,26 m² im Landkreis Starnberg und von 285,14 m² im Landkreis Fürstenfeldbruck liegt.

Die Große Kreisstadt Germering nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus den Brunnen I und Brunnen II Germering. Ergänzend hat die Stadt die Möglichkeit, Trinkwasser vom Wasserbeschaffungsverband Germering und von der Stadt München zu beziehen.

Der Brunnen I befindet sich auf Fl.-Nr. 386, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpaffenhofen. Dieser wurde 1951 auf eine Tiefe von circa 18 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Der Brunnen II befindet sich auf Fl.-Nr. 385/1, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpaffenhofen. Dieser wurde 1974 auf eine Tiefe von 22 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.05.2009, Az. 24-3-863-3 1994/1085, wurde der Stadt Germering die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus den Brunnen I und II für die Trink- und Brauchwasserversorgung Grundwasser im nachstehenden Umfang zu fördern:

Größte momentane Entnahmemenge:
Brunnen I: 150 l/s, Brunnen II: 120 l/s

Größte jährliche Entnahmemenge:
Brunnen I: 1,2 Mio m³/a, Brunnen II: 1,8 Mio m³/a

und insgesamt aus Brunnen I und II:
Brunnen I und II: 2,5 Mio m³/a



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Die Überprüfung und bedarfsweise Neuplanung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Germering“ war in den Auflagen der o.g. gehobenen Erlaubnis des Landratsamtes Fürstenfeldbruck gefordert.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Germering, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01.02.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck Nr. 9 vom 07.03.1980), wird insofern entsprechend den vorgelegten Unterlagen auf die erlaubte Entnahmemenge und an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

27.01.2014 bis 26.02.2014

im Rathaus der Stadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering,

im Rathaus der Gemeinde Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling,

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,

im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling,

im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 3 b, 82205 Gilching,

im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling,

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemeinde Gilching Landratsamt Starnberg
Manfred Walter Karl Roth
Erster Bürgermeister Landrat

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Einsatzstoffe: Nachwachsende Rohstoffe, Gülle und Festmist) einschließlich einer Verbrennungsmotoranlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück Fl.Nr. 800/2 Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting beantragt. Es ist beabsichtigt, die seit Juli 2011 baurechtlich genehmigte und seit Dezember 2011 in Betrieb befindliche Biogasanlage zu verändern.

Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §

3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt - Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 erneut Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Anpassungen, Streichungen bzw. Änderungen der textlichen Festsetzungen unter Ziffer A.2.3, A.3.2, A.3.4, A.5.2, A.5.3, A.5.4, A.5.5, A.5.6, A.5.9, A.5.10, A.5.11, A.6.4, A.9.1, A.9.2, A.10.1 und A.11.1
- Anpassungen bzw. Änderungen des Hinweises C.12 und C.14.2
- In der Planzeichnung wurden im östlichen Bereich zwei Höhenbezugspunkte korrigiert, die Grundstücke mit Sonderregelungen zu Stützmauern mit einem Planzeichen markiert sowie eine Vermaßung aufgenommen.

Die Inhalte wurden entsprechend in den Bebauungsplanentwurf sowie in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der

Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2013 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch und Vermeidung von Emissionen

- Lärmbelastung durch Staatsstraße 2070 und Gemengelage (Sportplatz, Misch- und Gewerbegebiet)
- schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurbüro Greiner vom 27.02.2012)
- landwirtschaftlichen Emissionen außerhalb des Plangebietes

Tiere

- Kurztgutachten lt. Umweltbericht zu möglicherweise betroffenen Tierarten (Vögel sowie Fledermäuse) (Terrabiota Landschaftsarchitekten vom 09.01.2012)

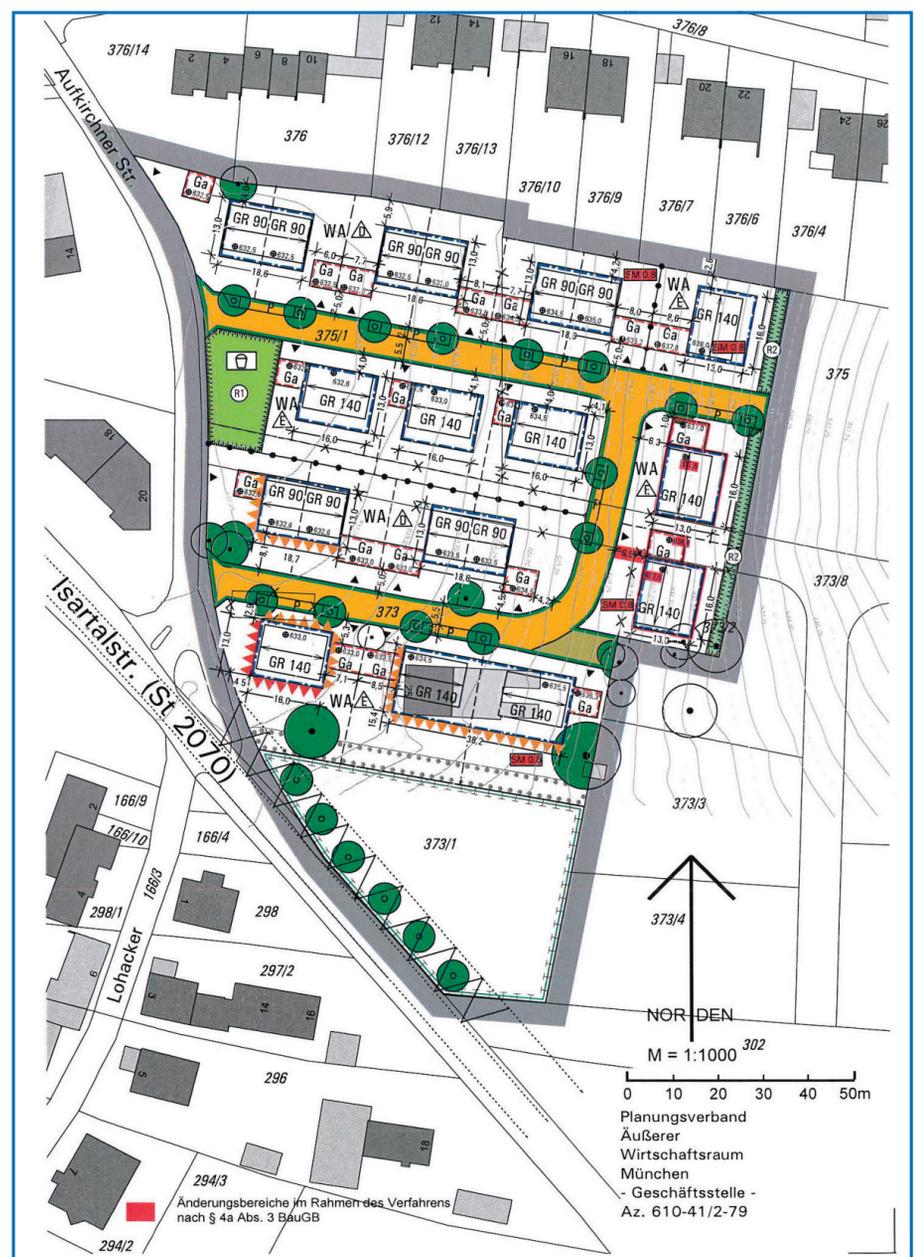
Vegetation

- Baumbestands- und Höhenplan (Ott Ingenieurbüro für Bauwesen, Wasserversorgung Vermessung vom 06.05.2011)

Boden und Wasser

- Boden nicht versickerungsfähig, wild abfließendes Wasser

Bauplan Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“, Gemeinde Berg



- Baugrundgutachten und Tagwasserbeseitigungskonzept (Geotechnisches Institut Prof. Gründer GmbH vom 31.03.2008)

Luft und Klima

- Ausführungen zum Frischluftabfluss im Umweltbericht vom 10.09.2013

Landschaft

- Ausführungen zum Landschaftsbild im Umweltbericht vom 10.09.2013

Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine Kulturgüter vorhanden, bestehende ehem. landwirtschaftliche Hofstelle kann erhalten werden

Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Nutzung erneuerbarer Energien und Möglichkeiten der Energieeinsparung sind vorgesehen

Landschafts- und sonstige Pläne

- keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, LSG „Starnberger See Ost“, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Vogelschutz, FFH) oder kartierte Biotope betroffen (Umweltbericht vom 10.09.2013)

Wechselwirkungen

- Ausführungen im Umweltbericht zu Wechselwirkungen zwischen Schutzgut Boden und Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Wasser sowie zwischen Schutzgut Luft/Klima und Schutzgut Mensch vom 10.09.2013

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom

20.01. bis einschließlich 04.02.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den **geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 19.12.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Aufkirchner Straße“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 373, 373/1 und 375/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 373/8, 373/2 und 375, jeweils Gemarkung Bachhausen

Der Gemeinderat hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.09.2013 in seiner Sitzung am 10.09.2013 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 09.12.2013 (Az.: 400V-90-1-7v).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im untenstehenden Plan gekennzeichnet:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1,

82335 Berg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

1. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

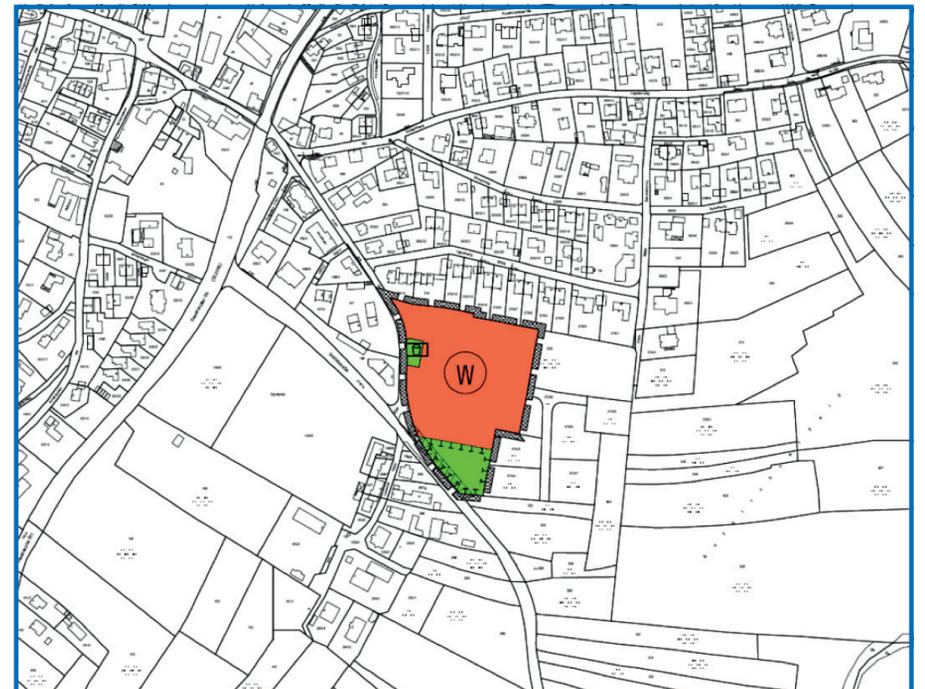
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Aufkirchner Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 19.12.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Südliche Aufkirchner Straße“ in Bachhausen



...app sofort!

MVV-ticket online und auf handy

landratsamt starnberg